

erstellen, wobei die im „Reglement“ festgesetzte Maximalhöhe wesentlich überschritten und die im Straßenplan vorgesehene Archivstraße teilweise überbaut wurde.

Der Kläger verlangt nun als Singularsuccessor der Firma Weber & Tschopp von der Beklagten Ersatz des „Minderwerts“ und des „Schadens“, der ihm „infolge rechts-, vertrags- und planwidriger Gestattung“ der Erstellung dieses Gebäudes an seiner Besitzung zugesügt worden sei. „Eventuell“ verlangt er „Schadenersatz auf Grund von Art. 50 ff. und 62 OR.“

B. Durch Urteil vom 16. Mai 1906 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern die Klage abgewiesen, mit wesentlich folgender Motivierung: Der Prinzipalstandpunkt des Klägers, wonach eine Vertragsverletzung vorliege, sei schon deshalb unhaltbar, weil nach bernischem Rechte (Satzung 811 C) Kaufverträge über unbewegliche Sachen und zugehörige Parteeibereinigungen nur gültig seien, wenn dabei die schriftliche Form beobachtet werde; dies sei nun aber bezüglich der Verpflichtung der Beklagten, den Erwerb der Nachbarparzellen die im „Reglement“ und im Straßenplan vorgesehenen Baubestimmungen aufzuerlegen, nicht geschehen. Der Eventualstandpunkt, wonach eine unerlaubte Handlung vorliege, sei dagegen deshalb unbegründet, weil die Beklagte den Inhabern der Firma Weber & Tschopp das Reglement und den Straßenplan mit der ausdrücklichen Beifügung übergeben habe, die darin vorgesehenen Baubestimmungen seien nur für private Bauten maßgebend.

C. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage; —

in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichts hängt davon ab, ob der den Gegenstand des Prozesses bildende Anspruch als ein solcher aus Delikt oder aber als ein solcher aus Vertrag aufzufassen sei. Denn daß im letztern Falle das Bundesgericht zur Anhandnahme der Berufung inkompetent ist, bedarf, da der in Betracht kommende Vertrag ein Liegenschaftskauf ist, keiner weiteren Ausführung.

Der Kläger hat von Anfang an betont, der eingeklagte Schaden sei ihm dadurch zugesügt worden, daß die Beklagte es unterlassen habe, der schweizerischen Eidgenossenschaft beim Verkauf der

Parzellen N 578 und N 579 die im „Reglement“ und im Bauplan vorgesehenen Baubestimmungen aufzuerlegen. Nun ist es aber ohne weiteres klar, daß in der Nichtauflegung einer Baubestimmung beim Verkauf einer Liegenschaft niemals ein Verstoß gegen die Rechtsordnung als solche, sondern höchstens eine Verletzung vertraglicher Pflichten erblickt werden kann. Die vorliegende Schadenersatzklage charakterisiert sich daher als Kontraktklage, so daß das Bundesgericht zu deren Anhandnahme inkompetent ist.

2. An diesem Resultate wird auch dadurch nichts geändert, daß der Kläger erklärt, seine Klage eventuell auf Art. 50 ff. OR zu stützen. Denn der Kläger hat sich hiebei nicht etwa auf den Standpunkt gestellt, er, bezw. die Firma Weber & Tschopp, sei durch unwahre Angaben der Beklagten zum Vertragsabschlusse verleitet worden, weshalb er Ersatz des negativen Vertragsinteresses verlange, sondern er hat auch „eventuell“ nur Ersatz des ihm durch Nichterfüllung einer Vertragspflicht entstandenen Schadens, also Ersatz des Erfüllungsinteresses verlangt. Die angeblich unerlaubte Handlung der Beklagten ist somit wiederum nichts anderes als die derselben vorgeworfene Vertragsverletzung; —

beschlossen:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

V. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

99. Urteil vom 14. Dezember 1906 in Sachen
Arser, Bess. u. Ber.-Kl., gegen Rubin, Kl. u. Ber.-Bess.

Anfechtung eines Liegenschaftskaufes wegen gänzlicher Handlungsunfähigkeit des Verkäufers, Art. 4 HFG. — Kompetenz des Bundesgerichts. Ueberprüfungsbesugnis: Tat- und Rechtsfrage. Art. 81 OG.

A. Durch Urteil vom 23. Juni 1906 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern (I. Abteilung) über das Rechtsbegehren:

„Es sei zu erkennen, der Kaufvertrag vom 7. Mai 1902, ge-

„fertigt am 24. gleichen Monats (Thun, Grundbuch Nr. 59, Fol. 574), zufolge welchem die Besitzung im Nied, Einwohner- und Fertigungsbezirk Goldwil, vom Kläger an den Beklagten übergegangen, sei wegen damaliger Vertragsunfähigkeit des Verkäufers nicht zu Stande gekommen, und es habe deshalb die Rückübertragung und Rückfertigung an den Kläger der in der erwähnten Urkunde als Kaufsgegenstand bezeichneten Liegenschaften „stattzufinden“ —

erkannt:

Dem Kläger Robert Kubin ist das Rechtsbegehren seiner Klage zugesprochen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten diesen Berufungsantrag wiederholt.

Der Vertreter des Klägers hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1842 geborene Kläger, der von 1886—1897 Obergärtner auf der Schadau zu Thun war, hatte im Jahre 1891 die Niedbesitzung in der Gemeinde Goldwil bei Thun, bestehend aus mehreren Gebäuden und zirka 6 Hektaren Land, zum Preise von 60,200 Fr. erworben. Seit 1897 bewohnte er diese Besitzung auch, nach Aufgabe seiner Stelle auf der Schadau, mit seiner Familie — Frau, Sohn und Tochter —; dabei war die auf der Besitzung befindliche Wirtschaft an eine Frau Weibel verpachtet. In der Folge entstanden zwischen dem Kläger einerseits und seinen Familienangehörigen andererseits Zerwürfnisse ernster Natur, auf Grund deren der Kläger sich im Hause nicht mehr wohl fühlte und zum Wirtshaus, insbesondere zum Wirtshause der Frau Weibel, seine Zuflucht nahm, wobei er anfing, seine Familie zu vernachlässigen. Im März 1901 erließ der Kläger in den Zeitungen eine „Bekanntmachung und Warnung“ des Inhaltes, er leiste für Schulden seiner Familienangehörigen inskünftig keine Zahlung; im Juli 1901 widerrief er diese Anzeige. Der Kläger und seine Angehörigen reichten zu dieser Zeit auch gegenseitig Strafanzeigen gegeneinander ein, und im Juni 1901/

Februar 1902 erhob der Kläger gegen seinen Sohn eine Klage auf Auflösung des zwischen ihnen (über einen Teil der Niedbesitzung) bestehenden Pachtvertrages, welche Klage vom Sohne Kubin mit einer Widerklage auf Rückerstattung von durch die Ehefrau des Klägers kontrahierten Haushaltungsschulden beantwortet wurde (März 1902). Im September 1901 stellten die Angehörigen des Klägers beim Gemeinderat von Goldwil das Begehren um Bevogtung des Klägers, das sie, wie es scheint, mit der Trunksucht und Verschwendungssucht des Klägers begründeten. Der Gemeinderat seinerseits beschloß, das Gesuch abzuweisen, da er die Anschuldigungen gegenüber dem Kläger übertrieben und die Beweismittel unzulänglich fand, und gab dem Regierungstatthalteramt Thun in diesem Sinne Kenntnis von der Sache. Im Winter 1901/1902 wurden die Beziehungen zwischen dem Kläger und seinen Angehörigen immer unerträglicher: Der Kläger schloß sich vollständig ab und aß meistens allein; Frau und Tochter ihrerseits schlossen sich in ein Zimmer ein und mieden den Kläger, aus Furcht, er könnte sie beleidigen oder sich an ihnen vergreifen. Als die Frau des Klägers im Januar 1902 an Brustkatarrh erkrankte, ließ der Kläger sie Hunger leiden und duldete nicht, daß das Zimmer, in dem sie sich befand, geheizt wurde; den Sohn, welcher heimlicher Weise der Mutter Speise und Trank ins Haus brachte, zeigte er wegen Verbotsübertretung an. Dritten gegenüber beklagte sich der Kläger um diese Zeit häufig über seine Angehörigen; er war stets in gedrückter Stimmung, weinte öfters und wurde häufig betrunken gesehen; auch kehrte er mehr als einmal erst gegen Morgen von der Wirtschaft Weibel heim. Nach Neujahr 1902 gab der Kläger kurz nacheinander drei Agenten den Auftrag, ihm einen Käufer für seine Liegenschaft zu suchen; zudem bot er sie gelegentlich selber Bekannten an. Ein gewisser Knecht in Interlaken offerierte dem Kläger im April 1902 85,000 Fr., worauf jedoch der Kläger nicht einging. Kurze Zeit nachher führte der Agent Bühlmann dem Kläger den heutigen Beklagten Urser als Kaufliebhaber zu, und mit diesem wurde nun am 6. Mai 1902 im „Simmenthalerhof“ in Thun der Kauf mündlich vereinbart um den Preis von 78,000 Fr., den der Beklagte auf die Antwort des Klägers, er verlange 80,000 Fr., offeriert hatte. Diese Beredung fand nach dem Mittagessen statt,

742 A. Entscheidungen des Bundesgerichts als oberster Zivilgerichtsinstanz.

bei welcher die Parteien sowie Agent Bühlmann anwesend waren, und wobei zwei Flaschen Wein getrunken wurden; der Kläger hatte auf die Offerte des Beklagten nach kurzer Überlegung erklärt: „Meinetwegen, so kannst ihn haben“. Am 7. Mai 1902 wurde der Kauf notariellisch veranschrieben. Am 14. gleichen Monats ließ die Ehefrau des Klägers dem Beklagten anzeigen, sie betrachte den Kauf gemäß Art. 6 HfG als ungültig; gleichwohl fand die Fertigung am 24. Mai 1902 statt. Nach Abschluß des Kaufes schlug die Stimmung des Klägers plötzlich in große Heiterkeit und Ausgelassenheit um: Er wurde mit seinen Kindern zärtlich und erklärte, er wolle sie gut verheiraten; er wolle bald Großvater werden und Großkinder wiegen und seinen Kindern liebe, gute und reiche Ehegatten suchen, die aber schwarze Haare und schöne Augen haben müssen. Die Tochter mußte häufig mit ihm spazieren gehen und hatte dabei allerlei Unannehmlichkeiten zu ertragen, da der Kläger überall schöne Herren mit schwarzen Haaren sah, die sich für sie eignen würden. Während einer Vorstellung des Zirkus Vorch, die der Kläger mit seiner Tochter besuchte, trat der Kläger in die offene Arena und engagierte einen Zirkuskünstler für seine Tochter; er lud diesen und andere Zirkusangestellte nach der Vorstellung in eine Wirtschaft ein, bestellte für sie zu essen und zu trinken, verweigerte dann aber die Bezahlung und beleidigte an dem Abend wie auch am folgenden Morgen die Kellnerin, was ihm eine gerichtliche Strafe eintrug. Gelegentlich behauptete der Kläger, er sei die Nachtigall vom Chartreusewäldchen, er singe schön, er singe 20 % Tenor, und er forderte seinen Sohn auf, ihm singen zu helfen. Ferner fühlte er sich plötzlich als reichen, noblen Herrn, gab sich als Baron Nickel aus, rühmte, wie er Geld und Gülden besitze, steckte sich goldene Ringe an die Finger, fuhr öfters in Kutschen aus, häufig in Begleitung seiner Tochter und einer Frau Märki in Thun. Ebenfalls im Monat Mai 1902 zog der Kläger einmal maskiert in der Stadt Thun herum und ein andermal kaufte er für eine Wirtin und deren Kellnerin gelbe Schuhe, wobei er sich vollständig wie ein Narr benahm. Wahrscheinlich im Frühjahr 1902 bestellte der Kläger bei einem Schreiner einen schönen Sarg für sich selber mit dem Bemerkten, er werde nicht mehr lange leben und seine Leute würden ihm, so wie die Dinge stehen, keinen rechten Sarg machen lassen.

Er erklärte ferner, er wolle 1000 Fr. bei einem Notar in Thun deponieren; was davon nicht für die Bezahlung des Sarges nötig sei, solle für die „Gräbb“ verwendet werden, bei welcher es lustig zugehen müsse. Gestützt auf alle diese Vorfälle sah sich die Vormundschaftsbehörde von Goldwil zum Einschreiten veranlaßt; sie stellte den Kläger unterm 11. Juni 1902 provisorisch in der Vermögensverwaltung ein und ließ ihn in der Anstalt Bellevue bei Neuenstadt unterbringen. Nach dem Zeugnis des Anstaltsvorstehers Dr. Burger litt der Kläger an chronischem Alkoholismus, ausgesprochenem Größenwahn, seltener Starrköpfigkeit und einem Egoismus, der ihn zur äußersten Härte gegen seine Familienangehörigen antrieb. Der Kläger war vom 1. Juli bis 11. Oktober 1902 in der Anstalt Bellevue interniert und wurde alsdann als gebessert entlassen. Auf das hin zog die Vormundschaftsbehörde von Goldwil den gegen den Kläger eingereichten Bevogtungsantrag ohne weiteres zurück. Unterm 31. März 1903 kaufte der Kläger vom Beklagten einen Teil der Niederbesitzung zum Preise von Fr. 10,000.— zurück, nämlich die Gärtnerei mit dem dazu gehörenden Wohngebäude; er übt seither dort wiederum seinen Beruf aus. Der Beklagte seinerseits brachte auf der Niederbesitzung namhafte und kostspielige Umänderungen und Verbesserungen an; insbesondere richtete er eine große Wasserversorgung ein und baute die Wirtschaftsgebäude vollständig um. Der Wert der ursprünglichen Niederbesitzung, die der Beklagte nach der Instandstellung zu einem großen Teile weiterveräußerte, erhöhte sich infolgedessen ganz bedeutend und beträgt gegenwärtig zirka 139,000 Franken.

2. Die — im August 1904 eingereichte — Klage mit dem aus Fakt. A ersichtlichen Rechtsbegehren wird nun auf die Behauptung gestützt, der Kläger sei zur Zeit des Kaufabschlusses handlungsunfähig im Sinne des Art. 4 HfG gewesen, wofür das ganze hievorige geschilderte Verhalten des Klägers angerufen worden ist. Die Vorinstanz hat zwar auf Grund der technischen Expertise zunächst festgestellt, daß der Kaufpreis des angefochtenen Kaufes dem damaligen wirklichen Werte der Liegenschaft entsprach; sie hat ferner, gestützt auf die Zeugenaussagen, festgestellt, sowohl, daß der Kläger zur Zeit der Kaufverbarung — 6. Mai 1902 —

völlig normal und nicht betrunken war, als auch, daß das Benehmen des Klägers bei der Kaufverschreibung (7. Mai 1902) ruhig und nüchtern und nicht auffallend war. Dagegen ist sie nun doch zur Annahme der Handlungsunfähigkeit des Klägers zur Zeit des Kaufabschlusses gelangt auf Grund des ärztlichen Gutachtens von Dr. Glaser und Dr. Good, die den Kläger vom 11.—17. Mai 1905 in der Irrenanstalt Münsingen beobachtet hatten. Die Schlußfolgerungen dieses, von der Vorinstanz als „keineswegs ganz einwandfrei“ bezeichneten Gutachtens lauten: „Schon seit längerer Zeit, zirka $\frac{1}{2}$ Jahr vor Verkauf war Rubin in eine gedrückte, gereizte Stimmung geraten, zum Teil wohl richtig begründet durch das Verhalten, die Vernachlässigung, Mißachtung und schlechte Behandlung seiner Angehörigen ihm gegenüber. Nach und nach entwickelte sich aus dieser Verstimmung eine heftige Abneigung, ja ein Haß gegen die Angehörigen. Dem Sohne hatte der Vater das Haus verboten, die Frau so behandelt, daß sie sich zum Sohne (ins Chälli) geflüchtet hatte. Unter dem Einfluß und während der Dauer dieser Verstimmung fand der Verkauf des Kiedhofes statt. Wie weit nun die Abneigung Rubins gegen die Seinigen begründet, wie weit sich seine Verstimmung durch den Alkoholismus verschlimmert, wie weit sie also krankhaft bedingt war, in wie hohem Grade die krankhaft bedingte Verstimmung in fraglichem Falle ausschlaggebend war, ist an Hand des vorhandenen Materials heute nicht mehr mit Bestimmtheit festzustellen. Die Gedächtnislücken, die Unverständigkeit des Verkaufs mit Rücksicht auf das frühere, höhere Angebot, sinnlose Reden, die Rubin schon vor dem Verkauf führte und zwar ohne betrunken zu sein, schließlich dann der Ausbruch einer Tobsucht, als Schlußglied der Kette, lassen es uns als zweifellos erscheinen, daß Rubin beim Abschluß des Verkaufes an einer in hohem Grade krankhaften Verstimmung litt und nur unter dem Einfluß derselben handeln konnte, wie es geschah. Das zeitweilig und speziell beim Verkaufe ruhige Auftreten Rubins, sein geordnetes Verhalten, das Fehlen von Trunkenheit, beweisen an sich noch gar nicht das Vorhandensein eines normalen Bewußtseins. Auch wenn erwiesen wäre, daß Rubin ganz wohl wußte, was er wollte, wenn er sich der Tragweite

„und Folgen des Verkaufes seines Hofes bewußt war, so ist auch damit noch die Willensfreiheit und der normale Vernunftgebrauch noch nicht erwiesen, beides könnte noch vollständig fehlen, sofern es möglich wäre, zu beweisen, daß die Beweggründe, unter deren Einfluß der Verkauf s. Z. abgeschlossen ward, ausschließlich krankhaft waren. In diesem Falle wäre Rubin ganz in dem Zustand eines besonnenen Verrückten, z. B. eines Quärlanten gewesen, den krankhafte Motive zu irgend einem Verbrechen führten, für welches er aber als der Willensfreiheit und des Vernunftgebrauches beraubt, nicht verantwortlich gemacht werden kann. Doch wir sind zu wenig orientiert, um einen solchen Zustand annehmen, oder besser gesagt, beweisen zu können. Wir können die an uns gestellte Frage nur dahin beantworten: Rubin war zur Zeit des Kaufabschlusses geistesgestört; sein Wille war in hohem Maße beschränkt und er war nicht im vollen Genuß des Vernunftgebrauches.“ Und auf die vom Gerichte ex officio gestellten Erläuterungsfragen: „Aus den Aussagen der beim Kaufabschluß vom 7. Mai 1902 anwesenden Zeugen ergibt sich, daß Rubin hierbei vollständig nüchtern war und ihnen allen an seinem Benehmen nichts aufgefallen ist; ebenso erklärt der technische Experte, daß der im Kaufvertrage festgesetzte Kaufpreis von 78,000 Fr. ungefähr dem damaligen Werte des Kaufgegenstandes entsprochen habe, so daß wenigstens objektiv der Kaufabschluß nicht als eine unvernünftige Handlung bezeichnet werden kann. Halten Sie trotz dieser Indizien für die Handlungsfähigkeit des Rubin im Momente des Kaufabschlusses angesichts der übrigen aktenmäßigen Tatsachen für sicher: daß Rubin bereits damals infolge der von Ihnen konstatierten Geisteskrankheit nicht mehr im Stande war, die Beweggründe und die Folgen seines Verhaltens richtig zu erkennen und abzuwägen?“ — haben die Experten geantwortet: „Diese Tatsachen (daß der Kläger den Wert seines Gutes vor dem Verkaufe an den Beklagten höher angeschlagen und sogar ein höheres Kaufangebot zurückgewiesen hatte) weisen darauf hin, daß Rubin zur Zeit des Kaufabschlusses die Beweggründe, aus denen er früher einen höheren Preis verlangte und bessere Angebote zurückwies, nicht gegenwärtig waren; daß vielmehr ganz andere Gründe ihn zum raschen

„Verkaufe drängten, als der angemessene Kaufspreis; Gründe, die wir allein in seiner krankhaften geistigen Verfassung finden können, wie Überdruß an seinem Besitztum und Haß gegenüber der eigenen Familie, wohl auch schon das maniakalische Gefühl, ohnehin ein reicher Mann zu sein. Keinesfalls kann unseres Erachtens die Tatsache, daß der Kaufpreis dem damaligen Werte der Liegenschaft annähernd entsprach, als Grund gegen eine in derselben Zeit bestehende geistige Störung Rubins angeführt werden. Was die zweite Frage betrifft, so mag Rubin die Beweggründe seines Handelns wohl gekannt haben, aber diese Gründe waren eben krankhafter Art, sie entsprangen einem durch Alkohol und andere Schädlichkeiten schwer alterierten Gehirn, das bald darauf völlig versagte und in Verwirrung geriet. Das durchaus nicht auffällige Benehmen Rubins beim Kaufabschlusse vom 7. Mai 1902 und sein damals nüchterner Zustand beweisen, wie wir dargetan, gar nicht die geistige Integrität des Rubin. Gegen dieselbe aber haben wir schwerwiegende Gründe angeführt, das Untersuchungsergebnis von Hrn. Dr. Riz, Thun, vom 21. Juni 1902, das bei den Akten befindliche Zeugnis von Dr. Burger, Neuenstadt, sprechen dafür, daß Rubin schon vor dem Zeitpunkt des Kaufabschlusses geistig nicht mehr normal war, ganz abgesehen von zahlreichen Vorkommnissen, die wir im Gutachten angeführt und hier nicht repetieren wollen, die aber auch ihrerseits nur den Schluß zulassen, daß Rubin schon vor dem Liegenschaftsverkauf geistig gestört war. Nachdem Rubin am 11. Juni 1902 wegen Geistesstörung bevogtet, kam er am 1. Juli 1902 in delirantem Zustande in die Privatirrenanstalt in Neuenstadt. Rubin litt damals an einer Krankheitsform, die wir als Tobsucht auf alkoholischer Basis bezeichnen können. Es liegt nun in der Natur dieser Krankheit, daß sie sich allmählig, oft sehr lange dem Laien nicht als Krankheit imponierend und verborgen bleibend, entwickelt infolge von immer wiederkehrenden Schädigungen des Zentralnervensystems, namentlich durch Alkoholmißbrauch. Die Gesundheit wird durch dieses Gift immer mehr untergraben; immer deutlicher zeigt sich im Verlauf von Monaten oder Jahren das Krankhafte im Verhalten und Handeln der so Geschädigten, bis dann mehr oder

„weniger katastrophenartig ein Delirium oder ein sich mehr oder weniger in die Länge ziehender Tobsuchtsanfall eintritt und damit die eigentliche Krankheit in ihrem Höhestadium manifest wird. Es ist nicht möglich zu sagen, von welchem Tag an die Handlungsfähigkeit in Fällen von schleichend verlaufenden Geistesstörungen, Hirnerweichungen, Altersblödsinn, alkoholischen Störungen, aufhört und im speziellen ist uns dies an Hand des uns zur Verfügung stehenden Materials auch bei Rubin nicht möglich. Zweifelloß aber erscheint uns, daß die Krankheit Rubins am 5. Mai 1902 schon einen recht hohen Grad erreicht haben mußte, um kurz darauf sich als ausgesprochenes Delirium äußern zu können. In hohem Grade unwahrscheinlich ist auch, daß Rubin die Folgen des Verkaufes seines Gutes richtig zu erkennen und abzuwägen im Stande war, sonst hätte er sich doch, um nur ein Moment anzuführen, etwas davon reserviert, Land, um seine Gärtnerei weiter betreiben zu können und seine dazu passende Wohnung. Statt dessen verkaufte der sonst als vor- und umsichtig geltende Mann sein ganzes Besitztum, um nachher ein Stück davon wieder zurückkaufen zu müssen. Dies und die Erörterungen in unserem Gutachten, welche auf die gestellten Erklärungsfragen Bezug haben und sie beantworten, lassen keine andere Ansicht bei uns aufkommen, als die im Gutachten vertretene, daß nämlich Rubin zur Zeit des Kaufabschlusses geistesgestört war, von wesentlich geminderter Willensfreiheit und nicht im vollen Genuße des Vernunftgebrauches stand.“ Die Vorinstanz erachtet auf Grund dieser psychiatrischen Expertise, in Verbindung namentlich mit der Tatsache, „daß das Benehmen des Klägers im Winter 1901/1902 nachgewiesenermaßen ein anormales, ja geradezu teilweise unbegreifliches war, indem der Kläger sich vollständig der Trunksucht ergeben hatte, seine Angehörigen als seine größten Feinde betrachtete und ihnen so viel als möglich zu schaden suchte, jede Tatkraft und Arbeitslust verloren hatte und in geradezu kopfloser Weise darauf ausging, seine Besitzung zu veräußern, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, was er nachher beginnen wollte, daß unmittelbar nach dem Kaufabschlusse der Kläger zugestandenermaßen „überschnappte“ und seiner „narrischen Handlungen wegen unter Kuratel gestellt und in eine

„Zrenanstalt untergebracht wurde“ — als erwiesen, daß der Kläger „am 7. Mai 1902 bereits geisteskrank war und zwar „derart, daß er den normalen Vernunftgebrauch, d. h. die Fähigkeit, sich in seinen Handlungen von den Denkgesetzen bestimmen „zu lassen, schon damals nicht mehr besaß, bezw. wie Art. 10 „des Vorentwurfs zum Schweiz. ZGB sich ausdrückt, außer Stande „war, die Beweggründe und die Folgen seines Verhaltens richtig „zu erkennen und einer richtigen Erkenntnis gemäß zu handeln.“

3. Die Kompetenz des Bundesgerichts in dieser Streitsache, die zwar vom Kläger nicht bestritten, aber von Unten wegen zu prüfen ist, ist gegeben. Allerdings ist das Rechtsgeschäft, dessen Ungültigerklärung mit der Klage verlangt wird, ein Liegenschaftentkauf, und wird daher gemäß Art. 231 OR in seinem ganzen Umfange vom kantonalen, nicht vom eidgenössischen Recht beherrscht. Allein der Kläger stützt seine Klage ausschließlich auf eine Bestimmung des eidgenössischen Rechts, nämlich des Art. 4 HfG. Auf Grund dieser Bestimmung ist denn auch wirklich die Frage der Handlungsfähigkeit auch beim Liegenschaftentkaufe zu prüfen (s. BGE 12 S. 388 Erw. 3 und Revue 15 Nr. 30 Erw. 1), und einzig und allein davon, ob diese Bestimmung zutreffe, hängt die Entscheidung des Rechtsstreites ab. Damit ist aber das Bundesgericht auch kompetent, über das Klagebegehren selber zu entscheiden.

4. Dabei ist nun allerdings die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts gemäß Art. 57 und 81 OG auf die Frage beschränkt, ob die Annahme des angefochtenen Entscheides, der Kläger sei zur Zeit des Vertragsabschlusses gänzlich handlungsunfähig im Sinne des Art. 4 HfG gewesen, auf Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruhe, während die Frage, welche Tatsachen vorgelegen haben, aus denen Experten und Vorinstanz ihren Schluß auf die Handlungsunfähigkeit gezogen haben, der Überprüfung des Bundesgerichts nicht untersteht. Das Bundesgericht hat danach zu überprüfen, ob die Experten und mit ihnen die Vorinstanz vom richtigen Begriff der Handlungsunfähigkeit, d. h. dem dem Art. 4 HfG zu Grunde liegenden Begriff, ausgegangen seien; des weitern aber auch, ob die Tatsachen, die die Vorinstanz als festgestellt erachtet und die das Bundesgericht ohne

weiteres als festgestellt hinzunehmen hat, den Schluß der Vorinstanz auf das Vorhandensein der Handlungsunfähigkeit im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung wirklich begründen. Auch diese letztgedachte Operation ist Rechtsanwendung und daher vom Bundesgerichte frei und ohne Gebundenheit an die Annahme der kantonalen Instanz vorzunehmen; rein tatsächlicher Natur und daher vom Bundesgericht nicht zu überprüfen sind, außer den nackten Tatsachen, auf die Experten und Vorinstanz abstellen, weiter nur noch die Schlüsse rein medizinischer Natur, welche die Experten aus den gegebenen Tatsachen ziehen; dagegen ist der weitere Schluß auf das Vorhandensein von Handlungsunfähigkeit ein Rechtsschluß und daher das Bundesgericht in dessen Vornahme, gemäß Art. 57 Abs. 3 und 81 Abs. 2 OG, frei. (Vgl. hierzu aus der bundesgerichtlichen Praxis: BGE 12 S. 389 Erw. 4, wo aus den angenommenen medizinischen Schlüssen vom Bundesgericht selbst der Schluß auf Handlungsunfähigkeit gezogen wurde; 15 S. 450 f. Erw. 3; 18 S. 303 Erw. 2; Revue 15 Nr. 30 Erw. 2.)

5. Wird nun das Urteil der Vorinstanz und das ihm zu Grunde liegende Expertengutachten an Hand dieser Grundsätze nachgeprüft, so kann sich vorerst das Bundesgericht mit den Rügen des Beklagten nicht befassen, die dahin gehen, das Gutachten sei auf nicht einwandfreie Weise — durch private Erkundigungen der Experten oder eines derselben und nicht allein gestützt auf das Aktenmaterial — zustande gekommen. Denn welches Material die Experten ihrem Gutachten zu Grunde legen durften, ist eine Frage des kantonalen Prozeßrechts; die Vorinstanz hat denn auch selbst das Gutachten nur für insoweit als beweiskräftig anerkannt, „als es sich auf aktenkundige Tatsachen stützt oder doch mit ihnen nicht im Widerspruch steht“, und hieran ist das Bundesgericht gebunden. Ebensovienig untersteht die Frage des Beweiswertes des Gutachtens gegenüber den Zeugenaussagen der Überprüfung des Bundesgerichts, da es sich hierbei ausschließlich um eine Frage der Beweiswürdigung handelt. Wohl aber hat das Bundesgericht nach dem in Erwägung 4 ausgeführten zu prüfen, ob die Experten vom richtigen Begriff der Handlungsunfähigkeit ausgegangen sind und ob ihr Rechtsschluß auf das Vorhandensein von Handlungsunfähigkeit aus den vorliegenden Tatsachen und medizinischen

Schlüssen begründet erscheint. Vorauszuschicken ist dabei als Grundsatz, daß es mit dem Nachweis der Handlungsunfähigkeit streng zu nehmen ist und daß der Nachweis für den kritischen Zeitpunkt — den 7. Mai 1902 — zu erbringen ist. Hierbei ergibt sich nun, daß die Experten zunächst nur aussagen, der Kläger habe zur Zeit des Verkaufsabschlusses an einer „krankhaften Verstimmung“ gelitten. Sie sagen weiter, das an sich ruhige und vernünftige Verhalten beim Kaufabschlusse würde das Vorhandensein der Willensfreiheit und des normalen Vernunftgebrauches noch nicht unbedingt erweisen. Endlich geht ihr Schluß dahin, der Kläger sei zur Zeit des Verkaufes „geistesgestört“, sein Wille „in hohem Grade beschränkt“ und er sei nicht „im vollen Genuß des Vernunftgebrauches“ gewesen; im Nachtragsgutachten bestätigen sie diesen Schluß unter weitem Ausführungen. An diesen Gutachten ist nun zunächst zu rügen, daß die Experten selbst nicht ausdrücklich auf den in Art. 4 HfG normierten Begriff der Handlungsunfähigkeit abstellen, was doch zu einem richtig begründeten Gutachten gehört hätte. Indessen kann über diesen Mangel hinweggegangen werden; denn es erhellt aus dem Inhalte des Gutachtens an sich schon, daß die Experten von einem andern Begriff der Handlungsunfähigkeit ausgehen, als dem in Art. 4 HfG normierten. Denn das HfG verlangt, im Interesse der Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäftes und der Sicherheit des Rechtsverkehrs, zur Handlungsunfähigkeit etwas anderes und mehr als bloße „Geistesgestörtheit“, „verminderte Willensfreiheit“ und „Beschränkung des Vernunftgebrauches“: es verlangt, daß der bewußte Wille oder der Vernunftgebrauch vollständig aufgehoben sei, wozu — neben vorübergehenden Zuständen, wie z. B. völlige Betrunketheit — irgend eine Art Geisteskrankheit als Voraussetzung gehört. Daß dieser enge Begriff der Handlungsunfähigkeit dem geltenden Rechte zu Grunde liegt, geht aus der ganzen gegen ihn anläßlich der Vereinheitlichung des Zivilrechts gerichteten Bewegung, namentlich von psychiatrischer Seite, und der Vergleichung des Art. 10 des Huberschen Vorentwurfs zum ZGB (bundesrätl. Entw. Art. 17) mit Art. 4 HfG hervor, sowie aus der Begründung der neuen Formulierung in Hubers Erläuterungen, Heft 1 S. 50 ff. Sind aber danach die Experten von einem unrichtigen Begriff der

Handlungsunfähigkeit ausgegangen, so trifft das auch für das Urteil der Vorinstanz zu, die eben einfach die Schlüsse der Experten zu den ihrigen macht, und zudem auf den dem Entwurf eines schweizerischen ZGB zu Grunde liegenden Begriff der Handlungsunfähigkeit, der sich mit dem Begriff des geltenden Rechtes, wie gesagt, nicht deckt, abzustellen scheint. Als erwiesen ist höchstensfalls eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zu betrachten, aber diese entspricht dem Begriff der Handlungsunfähigkeit nach Art. 4 HfG nicht; ebensowenig der Zustand einer verminderten moralischen Einsicht, auf den einzelne Ausführungen der Experten schließen lassen. Andererseits spricht gegen die Annahme einer Aufhebung des bewußten Willens oder des Vernunftgebrauches schon die Tatsache, daß der Kläger beim Vertragsabschlusse selber durchaus ruhig und „normal“ war, und dann insbesondere die weitere, daß das Geschäft an sich als durchaus „vernünftig“ angesehen werden muß. Endlich lassen sich aber auch für den Verkauf der Liebsitzung andere als krankhafte Motive oder jedenfalls Motive, die nicht auf Handlungsunfähigkeit schließen lassen, anführen, vor allem die Familienzwistigkeiten des Klägers. Das Gutachten erscheint daher, wenn das Bundesgericht überhaupt in der Überprüfung seiner Schlüssigkeit so weit gehen will, als nicht schlüssig. Jedenfalls läßt es nicht den Schluß auf Handlungsunfähigkeit im Sinne des Art. 4 HfG zu, da es diesen Begriff eben überhaupt nicht als Obersatz seinen Schlußfolgerungen zu Grunde legt, und da das Gutachten an diesem Kardinalfehler leidet, so ist der Beweis der Handlungsunfähigkeit im kritischen Zeitpunkte nicht erbracht; eine Rückweisung ist — abgesehen vom Mangel dahingehender Parteianträge — ausgeschlossen, da der Nachweis der Handlungsunfähigkeit des Klägers endgültig als gescheitert zu betrachten ist. Die Klage muß somit abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als begründet erklärt und damit, in Aufhebung des Urteils des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern (I. Abteilung) vom 23. Juni 1906, die Klage abgewiesen.